

# DER HOLOCAUST AN DEN ÖSTERREICHISCHEN ROMA UND SINTI

Gerhard Baumgartner und Florian Freund

Seit dem 17. Jahrhundert sind Roma und Sinti auf dem Gebiet des heutigen Österreich beheimatet.<sup>1</sup> Die am längsten ansässige Gruppe bilden die Burgenland-Roma. Sprachlich gehören sie zur Gruppe der Ungrika-Roma, da ihre Sprache mit ungarischen Lehnwörtern durchsetzt ist. Gemeinsam mit den Sinti-Varianten gehört ihr Idiom zu den sogenannten Non-Vlax-Dialekten, denn es ist nicht durch rumänische Lehnwörter und grammatikalische Strukturen beeinflusst. Zu den Vlax-Dialekten gehört hingegen die Sprache der seit dem 19. Jahrhundert ins nordöstliche Österreich zugewanderten Lovara. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts kamen auch die ersten Sinti aus Böhmen und Bayern nach Österreich. Sie grenzen sich scharf von den Roma ab und sprechen einen mit zahlreichen deutschen Lehnwörtern durchsetzten Dialekt.

## DIE ZAHL DER ÖSTERREICHISCHEN „ZIGEUNER“

Seit dem 19. Jahrhundert galt das Interesse der österreichischen Behörden der Frage, wie viele „Zigeuner“ denn in Österreich beziehungsweise Ungarn leben würden. Die vom Königlichen Ungarischen Statistischen Amt 1895 publizierte Zigeuner-Conscription basierte dabei allerdings auf einer sehr vagen Definition des Begriffes „Zigeuner“:

„Die öffentliche Meinung hält gewöhnlich diejenigen, die zigeunerischer Abkunft sind in verlässlicher Evidenz; der anthropologische Charakter ist ein genug sicheres

---

<sup>1</sup> Im Jahre 1674 stellte Graf Christof Batthyány einer Gruppe von Roma unter der Führung ihres Woiwoden Martin Sarközi einen Schutzbrief für seine Besitzungen im Südburgenland aus. Dies ist das erste Dokument über die dauerhafte Ansiedlung von Roma im Gebiet des heutigen Österreich (Baumgartner/Freund, Jahrzehnt, S. 6).

Erkennungszeichen, sicherer als die Sprache, die in den Daten der allgemeinen Volkszählungen als einziges Kriterium des Zigeunerthums auftritt.<sup>2</sup>

Detaillierte Erhebungen über die „Zigeunerbevölkerung“ liegen aus dem 1921 von Ungarn an Österreich abgetretenen Bundesland Burgenland vor. Die ersten dieser Angaben stammen aus den Jahren 1925 und 1927. Für das Jahr 1925 wurden 5480 Zigeuner ermittelt, für das Jahr 1927 waren es 6032 Personen, die nach Angaben des Landesgendarmeriekommandos in einer eigenen Kartei erfasst waren. Davon abweichende Zählungen der Gendarmerie kamen auf 5199 „Zigeuner“ für 1925 und 7164 „Zigeuner“ für 1927. Für Österreich ohne das Burgenland wurden 1927 1600 „Zigeuner“ angegeben, was die Konzentration der als „Zigeuner“ definierten Personen auf das Burgenland verdeutlicht. Nach anderen Schätzungen lebten 3000 „Zigeuner“ außerhalb des Burgenlandes.<sup>3</sup>

Vor allem die Diskussion um die „Zigeunerplage“ in den Orten des Südburgenlandes dürfte mit übertriebenen Zahlenangaben geführt worden sein. In den Unterlagen für den Entwurf zu einem Zigeunergesetz aus dem Jahre 1937 finden sich Angaben der Gemeinden über die dort am 28. Juli 1936 anwesenden Personen, die wesentlich von den Zahlen der Heimatrollen abwichen: Es wurde für das Burgenland eine Zahl von 7871 „Zigeunern“ festgestellt.<sup>4</sup>

### Anzahl der „Zigeuner“ im Burgenland zwischen 1923 und 1936

Bezirk <sup>5</sup>	Ortsverzeichnis 1923	BH Oberwart 1924	Zählung 1925 / 1926	Aktenvermerk 1927	BHs 1930 / 1931	Gendarmerie Worm 1933	Aktenvermerk 1933	Volkszählung 1934	Landeshauptmannschaft 1936
---------------------	----------------------	------------------	---------------------	-------------------	-----------------	-----------------------	-------------------	-------------------	----------------------------

<sup>2</sup> Ergebnisse der in Ungarn am 31. Jänner 1893 durchgeführten Zigeuner-Conscription, Ungarische Statistische Mitteilungen Bd. XI, S. 18, zitiert nach Szabó, Roma, S. 101.

<sup>3</sup> Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Die Zigeunerfrage im Burgenland und deren Lösung, 22.8.1927, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938; Gesellmann, Zigeuner, S. 191-193; Denkschrift „Die Zigeunerfrage im Burgenland“ (ÖSTA, BKA, GD 3, Kt. 7152, AZ. 339.723-GD3/37); Thurner, Ortsfremde, S. 536.

<sup>4</sup> Anzahl der Zigeuner in den einzelnen Ortschaften, 28.7.1936, ÖSTA, BKA, GD 3, Kt. 7152, AZ. 339.723-GD3/37.

<sup>5</sup> Die Zahlen wurden zusammengestellt nach: Bundesamt für Statistik (Hg.), Ortsverzeichnis des Burgenlandes. Bearbeitet aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923, o.O. o.J.; Verzeichnis der Zigeunerkolonien in den Gemeinden des Bezirkes Oberwart sowie die Kopffzahl derselben. Beilage zu Bericht der BH Oberwart an die Burgenländische Landesregierung vom 18.9.1924, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938; Verzeichnis A, B und C, BH Güssing, 28.12.1925, BLA I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; Verzeichnis A, B und C, BH Oberwart, Beilage zu Schreiben BH Oberwart an Amt der burgenländischen Landesregierung vom 8.1.1926, BLA

Neusiedl am See	16		293	315	352	398	400	254	481
Eisenstadt	77		197	276	263	327	348	285	390
Mattersdorf / Mattersburg	132		316	390	401	444	468	415	483
Oberpullendorf			570	634	630	759	715	570	802
Oberwart	1388	1846	2545	2955	3130	3555	3674	3304	3912
Güssing	111		536	597	606	693	701	798	744
Jennersdorf	61		742	736	854	977	974	881	1059
<b>Gesamt</b>	<b>1785</b>		<b>5199</b>	<b>5900</b>	<b>6236</b>	<b>7153</b>	<b>7280</b>	<b>6507</b>	<b>7871</b>

Die behördlich erhobenen Zahlen aus der Zwischenkriegszeit suggerieren eine erhebliche Zunahme der „Zigeuner“ im Burgenland. Es muss bezweifelt werden, dass diese Angaben den Tatsachen entsprachen. Fest steht, dass es von Seiten der lokalen Politiker Druck gab, die „Zigeunerfrage“ hochzuspielen.

Seit dem „Anschluss“ Österreichs im Juni 1938 ließen auch die Nationalsozialisten Erhebungen durchführen, um Identität und Zahl der „Zigeuner“ festzustellen.<sup>6</sup> In der Kampfschrift „Mission des Burgenlandes“<sup>7</sup> sowie in der Denkschrift „Die Zigeunerfrage“ des burgenländischen Gauleiters Portschy<sup>8</sup> wurde die Zahl der im Burgenland lebenden „Zigeuner“ mit 8000 beziffert. In einem Bericht der Landeshauptmannschaft Steiermark vom März 1939 ist bereits von 8446 „Zigeunern“ die Rede.<sup>9</sup>

---

I.a.Pol., Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; Verzeichnis A, B und C, Beilage zu Schreiben BH Neusiedl am See an das Amt der burgenländischen Landesregierung vom 19.1.1926, BLA I.a.Pol., Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; Zigeunerverzeichnis, 28.12.1925, BLA, zit. nach Mayerhofer, Kultur, S. 47 f; Aktenvermerk, Anzahl der Zigeuner in den einzelnen Ortschaften. AdR, BKA Inneres, GD 3/1937 339.723 Kt. 7152; Schreiben BH Oberpullendorf, 21.7.1930, BLA, I.a. Pol., Zigeunerakt 1938; Beilage zum Schreiben BH Jennersdorf, 15.9.1930, Verzeichnis der Zigeuner im Bezirke Jennersdorf, [Handschrift o.D.] BLA, I.a. Pol., Zigeunerakt 1938; Schreiben BH Mattersburg, 18.1.1931, BLA, I.a. Pol., Zigeunerakt 1938; Schreiben BH Neusiedl am See, 29.5.1931, BLA I.a. Pol., Zigeunerakt 1938; Schreiben BH Eisenstadt, 9.9.1930, BLA I.a. Pol., Zigeunerakt 1938, Mappe V; Reinhold Worm, Zigeunerstatistik des Burgenlandes. Stand September 1933. Zusammengestellt nach authentischen Daten des Landesgendarmeriekommandos des Burgenlandes, o. O. 1933; Aktenvermerk, Anzahl der Zigeuner in den einzelnen Ortschaften. AdR, BKA Inneres, GD 3/1937 339.723 Kt. 7152; Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Verzeichnis über die Zahl der weißen Bevölkerung und der Zigeuner in den verschiedenen Bezirken und Städten mit eigenem Statut auf Grund der letzten Volkszählung vom 3.12.1936, AdR, BKA Inneres, 339.723 GD 3/1937; Beilagen zum Amtsvermerk vom 2.7.1936, BLA I.a. Pol., Zigeunerakt 1938, Mappe V.

<sup>6</sup> Anordnung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, 13.6.1938, StLA Landesregierung 120 Zi 1 (1940).

<sup>7</sup> Denkschrift „Mission des Burgenlandes“, AdR, Bürckel-Materie, Mappe 2770 Kt. 183.

<sup>8</sup> Portschy, Zigeunerfrage, S. 2.

<sup>9</sup> Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, 7.3.1939, StLA, Landesregierung 384 Zi 1–1940.

## DER POLIZEILICH- ADMINISTRATIVE ZIGEUNERBEGRIFF

Zur Analyse des Zigeunerbegriffs stehen einander ergänzende Ansätze zur Verfügung, die je nach untersuchtem Zeitraum den Begriff „Zigeuner“ als ethnische oder soziographische Zuschreibung, als polizeilichen Ordnungsbegriff oder als (sozial)rassistische Kategorie interpretieren. Nach Michael Zimmermann steht dem soziographischen Zigeunerbegriff, „der diese Gruppe mit der fahrenden, manchmal auch nur mit der ausländischen fahrenden Bevölkerung gleichsetzt“, ein eher „kulturalistischer“ beziehungsweise „biologistischer“ Begriff gegenüber, dem „Kategorien wie ‚Ethnie‘, ‚Volk‘, ‚Stamm‘, oder ‚Rasse‘ zugrunde liegen“.<sup>10</sup> Leo Lucassen führte den Terminus „Ordnungsbegriff“ in die Diskussion ein und meint damit „eine Form der Kategorisierung“, die „so dominant ist, dass sich ihr niemand entziehen kann: weder diejenigen, die sich ihrer bedienen, noch diejenigen, die von ihr erfasst werden sollen. [...] Ist eine Person einmal ‚Zigeuner‘, besteht nur noch eine kleine Chance, dass andere ihr noch neutral oder positiv gegenüber treten können. Bei Behörden manifestiert sich dies in Form von Stigmatisierung, und beim Zigeuner führt die Ausnahmestellung zur Ethnisierung.“ Nach Lucassen war die Stigmatisierung von „Zigeunern“ Bestandteil einer „breiteren Offensive gegen Arme, Bettler und die sogenannten ‚Vaganten‘ und ‚Fahrenden““. Ende des 19. Jahrhunderts verfocht die gerade entstandene akademische Kriminologie die Auffassung, dass viele wiederholt straffällig gewordene Kriminelle aufgrund sozialer Umstände und biologischer Eigenschaften „zur Kriminalität verdammt“ seien. Zigeunerpolitik wurde zu einer unbestrittenen Domäne der Polizei, wobei deren Definitionsmacht kaum Grenzen gesetzt waren.<sup>11</sup> Der Nationalsozialismus selbst brachte nach Lucassen trotz seiner rassistischen Durchdringung der gesellschaftlichen und politischen Sphäre keine grundlegende Neudefinition des Zigeunerbegriffes.

Da kaum Quellen über das Selbstverständnis der „Zigeuner“ überliefert sind, kann hier nicht überprüft werden, inwieweit ethnische Fremd- und Selbstzuschreibung übereinstimmen. Die Behörden interessierte die Selbstzuschreibung auch in keiner Weise. Der in den österreichischen Quellen der Zwischenkriegszeit aufscheinende Zigeunerbegriff

---

<sup>10</sup> Zimmermann, Rassenutopie, S. 17 ff.

ist daher ausschließlich als stigmatisierender Objektbegriff zu verstehen, wobei die Exekutive die Definitionsmacht innehatte.

Die Entwicklung des Zigeunerstereotyps verlief in den Kronländern der Donaumonarchie im 19. Jahrhundert vermutlich ähnlich wie in Deutschland. Ein Gesetz, von denen die „Zigeuner“ in Österreich fast hundert Jahre betroffen waren, war das k. und k. Gesetz vom 10. Mai 1873, „womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden“. Es bezog sich auf alle herumziehenden Menschen; der Begriff „Zigeuner“ wurde nicht erwähnt:

„Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen“.<sup>12</sup>

Eine ähnliche Umschreibung fand sich in einem Erlass des Innenministeriums vom 14. September 1888, der nun aber die Bezeichnung „Zigeuner“ verwendete, die repressiven Maßnahmen entscheidend verschärfte und bis Ende der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts in Kraft blieb. Unter die Bestimmungen des Erlasses fielen nur wandernde und nicht heimatberechtigte Zigeuner.<sup>13</sup> Mit diesem Erlass war das Bestreben verbunden, alle ausländischen „Zigeuner“ aus der Donaumonarchie auszuweisen und jene, die ein Heimatrecht nachweisen konnten, möglichst in einer Gemeinde festzuhalten und dort sesshaft zu machen. In den Kronländern dominierte damit bei der Zigeunerdefinition das Kriterium des Umherziehens.

Im Vergleich zu den österreichischen Kronländern dürften die Behörden in Ungarn allerdings wesentlich häufiger von einer ethnischen Zuschreibung ausgegangen sein, da dort bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert systematisch sesshafte „Zigeuner“ registriert wurden, die ohne eine solche Zuschreibung nicht von der übrigen armen Bevölkerung unterscheidbar gewesen wären.<sup>14</sup> So wurde bei der Zigeunerkonskription von 1893 zwischen wandernden, teilweise sesshaften und sesshaften „Zigeunern“ unterschieden. Die

---

<sup>11</sup> Lucassen, *Zigeuner*, S. 215, 75, 27, 176.

<sup>12</sup> Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XXXVIII. Stück, 24.6.1873.

<sup>13</sup> Erlass vom 14.9.1888, Z. 14015 ex 1887, in: Ernst Hayerhofer's Handbuch, S. 665 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Kállai, *Gypsies*; allgemein zu den Roma in Ungarn Szabó, *Roma*.

Einordnung in die Gruppe der „Zigeuner“, „einer in halbwildem Zustande befindlichen, jedenfalls in sehr primitiven Verhältnissen lebenden Rasse“<sup>15</sup> wurde dabei durch die Gemeinde- und Kreisnotäre vorgenommen, die ausdrücklich ermächtigt waren, wenn notwendig auch Gendarmerie und Militär zu Hilfe zu rufen. Als „Zigeuner“ wurde definiert, wer dafür gehalten wurde. So kam man zu einer Zahl von mehr als 274 000 „Zigeunern“. Das waren dreimal mehr als jene, die bei der Volkszählung von 1890 „zigeunerisch“ als Muttersprache angegeben hatten.

Nach dem Ersten Weltkrieg entstand in Österreich eine neue Situation. Das Burgenland, zuvor ein Teil Ungarns, wurde 1921 angeschlossen. Durch die Options- und Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain wurde außerdem der Begriff der „Rasse“ neben dem der Sprache zu einem rechtlich relevanten Kriterium für die Bestimmung von „Nationalität“.<sup>16</sup> Der österreichische Verwaltungsgerichtshof definierte daraufhin 1923, dass „die Rasse rein objektiv als ‚Zugehörigkeit zu einem Volksstamm‘ zu werten sei, [der] durch die ‚Abstammung‘ nachgewiesen werden könne und ‚in keiner Weise Bestandteil einer subjektiven Entscheidung‘ sein könne“<sup>17</sup> Damit wurde in Österreich der Zuschreibung einer Ethnizität von Rechts wegen „Objektivität“ zugestanden. Allerdings hatte dies noch keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Praxis der Polizeibehörden gegenüber den „Zigeunern“ blieb den traditionellen Stereotypen verhaftet. Andererseits wurde damit in Österreich weit vor der Herrschaft des Nationalsozialismus eine Theorie staatsrechtlich verankert, die mit dem Rassebegriff operierte. Daran, dass die „Zigeuner“ eine eigene „Rasse“ seien, zweifelte seit dem 19. Jahrhundert ohnehin kaum jemand. Als Problem galt vielmehr, wer von Behörden und Polizei als „Zigeuner“ definiert werden konnte.

---

<sup>15</sup> Königliches ungarisches statistisches Bureau, Ergebnisse.

<sup>16</sup> Stourzh, Attribution; Pauser, Blut. - Da der Verwaltungsgerichtshof in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts festgestellt hatte, dass die Begriffe „Volk“ und „Nationalität“ nicht unabhängig vom Bekenntnis der Betroffenen objektivierbar waren, entschied er 1921 aufgrund der durch den Vertrag von St. Germain geschaffenen Rechtslage über die Auslegung der „Volkszugehörigkeit“ „Die Umgangssprache eines Menschen nämlich kann ganz etwas Willkürliches, sie kann von ihm frei gewählt sein. Anders verhält es sich mit der Rasse des Menschen. Sie ist eine ihm angestammte, ihm inhärente, durch physische und psychische Momente bestimmte und charakterisierte Eigenart dauernden Charakters, ein ihm anhaftender Zustand, der nicht willkürlich abgelegt und nach Belieben verändert werden kann. Es ist also sicher, dass ein Mensch, der, freiwillig oder durch äußere Umstände und Lebensverhältnisse gezwungen, die Sprache einer bestimmten, nicht der seinen angehörigen Rasse annimmt, damit unmöglich auch Angehöriger jener ihm seiner Natur nach wesensfremden Rasse werden kann.“ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.6.1921, zitiert nach: Pauser, Blut, 106 f.

<sup>17</sup> Ebd., S. 107.

Ein Jahr nach der Eingliederung des Burgenlandes stellte die Abteilung Inneres im Bundeskanzleramt fest, dass durch den Ersten Weltkrieg und die neuen Grenzziehungen „die Wanderbewegungen der Zigeuner nahezu gänzlich zum Stillstand gekommen“ seien.<sup>18</sup> Nahezu zeitgleich berichtete die Grazer Tagespost am 24. Mai 1922 über die „Zigeuner“ im burgenländischen Pinkafeld etwas verwundert: „Wanderzigeuner gibt es hier nicht, alle sind sesshaft.“<sup>19</sup> Dies weist auf eine veränderte Wahrnehmung der „Zigeuner“ hin, zu der auch eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hans Schürff und Genossen von der Großdeutschen Volkspartei beigetragen hatte. Dort war nicht von umherziehenden „Zigeunern“, sondern von burgenländischen „Zigeunersiedlungen“ und den dort lebenden Menschen die Rede, für die man Zwangsarbeit und separate Schulen forderte.<sup>20</sup>

In den folgenden Jahren wurden diese Differenzen im Zigeunerverständnis nicht ausdiskutiert. Die burgenländische Landesregierung unterschied weiterhin in der Tradition des ungarischen Zigeunerbegriffes zwischen sesshaften und heimatberechtigten „Zigeunern“ einerseits und „herumziehenden unterstandslosen, oft bedenklichen und ausweislosen Personen“ andererseits, die „hauptsächlich Zigeuner“ seien.<sup>21</sup> Bei der Erstellung einer burgenländischen Zigeunerevidenz im Jahre 1924 wurde keine spezielle Zigeunerdefinition vorgegeben. Sie enthielt jedoch die Vorschrift, „bei sesshaften Zigeunern, die nur dem Namen nach als solche erkennbar, ansonsten aber einem ordentlichen Berufe nachgehen und mit den Gesetzen noch nicht in Widerspruch geraten sind, kommt der Name mit Blaustift zu unterstreichen [sic]“.<sup>22</sup> Das war eine ethnische Zuschreibung.

Mit der Ausnahme des Burgenlandes war zwischen 1922 und 1938 in den einschlägigen Berichten der österreichischen Landesregierungen an das Bundeskanzleramt nur von vagierenden „Zigeunern“ die Rede, die zwar irgendwo eine Heimatzuständigkeit besäßen, aber „bestimmungs- und beschäftigungslos“ umherziehen würden oder aus dem Ausland

---

<sup>18</sup> Abteilung Inneres im BKA, 13.3.1922, BLA, Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

<sup>19</sup> Abschrift aus: Grazer Tagespost vom 21.5.1922, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

<sup>20</sup> Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen vom 3. Mai 1922, Nationalrat, 105. Sitzung am 3.5.1922, BLA, Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

<sup>21</sup> Burgenländische Landesregierung, Polizeiabteilung, 11.11.1924, BLA, Zigeunerakt 1938 Mappe 1924.

<sup>22</sup> Landesgendarmierkommando für das Burgenland., 8.3.1924, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1924.

kämen und daher abzuschieben seien.<sup>23</sup> Unter die Erlasse zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ fielen außerdem „Zigeuner u. dgl.“, wie es zum Beispiel in einem Erlass des Bundeskanzleramtes vom 4. August.1926 hieß.<sup>24</sup> Es waren also nicht nur jene Personen betroffen, denen das ethnische Etikett „Zigeuner“ zugewiesen wurde, sondern auch diejenigen, die der soziographische Gruppe der Vaganten zugerechnet wurden. Dies waren in Tirol vor allem die Jenischen, in den Quellen auch als „Karner“ bezeichnet.<sup>25</sup> In Kärnten forderte die Landesregierung die Einbeziehung der ebenfalls zu den Jenischen zählenden „Stierzler“<sup>26</sup> in die „Bekämpfung der Zigeunerplage“.<sup>27</sup>

Angeregt durch das bayerische „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ von 1926<sup>28</sup> und das ein Jahr jüngere tschechoslowakische Gesetz betreffend die „herumwandernden Zigeuner“ wurde 1927 in Österreich erstmals eine Sondergesetzgebung gegen „Zigeuner“ diskutiert. Für ein derartiges Gesetzesvorhaben war es notwendig, den Begriff „Zigeuner“ zu definieren. Während nun das bayerische Gesetz „Zigeuner und Landfahrer“ ohne nähere Definition mit Sanktionen bedrohte, regelte das tschechoslowakische Gesetz in seinem Paragraphen 1 den Kreis der Betroffenen genauer:

„Unter herumwandernden Zigeunern sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur von Ort zu Ort wandernde Zigeuner sondern auch andere Landstreicher zu verstehen, die auf Zigeunerart leben und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn sie in einer gewissen Zeit des Jahres – meist im Winter – einen ständigen Wohnsitz haben.“<sup>29</sup>

Im Kommentar zu diesem Paragraphen wurde ausgeführt, das Gesetz solle sich „sowohl auf echte Zigeuner der Rasse nach, soweit sie herumwandern, als auch auf andere Landstreicher, die nach Zigeunerart leben, erstrecken“. Weiters hieß es dort: „Den Begriff des Zigeuners und Zigeunerlebens kann man im Gesetz nicht näher definieren, es ist das

---

<sup>23</sup> Siehe die periodischen Berichte an das BKA, AdR, BKA Inneres, 20/2 Kt. 4745.

<sup>24</sup> BKA an alle Landesgendarmariekommandanten, 18.6.1926, AdR, BKA Inneres 20/2, Kt. 4745, Zl 86.904/1929.

<sup>25</sup> Präsidium der Landesregierung für Tirol, 10.8.1925, BLA, I.a. Pol Zigeunerakt 1938, Mappe Zigeunerunwesen 1930–1933.

<sup>26</sup> In den Quellen auch „Stürzler“.

<sup>27</sup> Kärntner Landesregierung, 24.1.1928, AdR, BKA Inneres, Zl. 86.904/1929.

<sup>28</sup> Gesetzestext und kommentierende Ministerialentschließung bei Höhne, Vereinbarkeit, S. 142-153.

<sup>29</sup> Zitiert nach Haslinger, Rom, Anhang XI.

Aufgabe der Wissenschaft – der Ethymologie – beziehungsweise der Praxis“<sup>30</sup> In dieser Praxis wurde das Gesetz dann gegen alle angewandt, die für „Zigeuner“ gehalten wurden, gleich ob sie sesshaft waren oder nicht.<sup>31</sup>

1927 stellte dann auch das Landesgendarmeriekommando Burgenland eine Denkschrift mit dem Titel „Die Zigeunerfrage im Burgenlande und deren Lösung“ fertig. Welchen Einfluss sie auf die Gesamtdiskussion über das vorgesehene österreichische Zigeunergesetz hatte, muss offen bleiben. Die Denkschrift wurde jedoch wichtig für die Stellungnahme der burgenländischen Landesregierung zu diesem Gesetzesvorhaben. In dieser Denkschrift wurden die „Zigeuner“ als „ein eigenartiges Wandervolk“ beschrieben, „das sich infolge ihrer absonderlichen Lebensweise von der sesshaften Bevölkerung unterscheidet und nebst der Landessprache eine eigene Sprache spricht.“<sup>32</sup> Dieser Hinweis auf die Sprache ist deshalb von Bedeutung, weil hier erneut ein scheinbar objektives Kriterium für die Zuschreibung einer Ethnizität angeführt wurde – ein Kriterium allerdings, das der österreichische Verwaltungsgerichtshof 1921 widerlegt hatte, indem er entschied, dass die Umgangssprache eines Menschen etwas ganz Willkürliches sei.<sup>33</sup> Tatsächlich blieb aber die Sprache neben dem Umherziehen das einzige in der Denkschrift aufgeführte Kriterium, mit dem die Zugehörigkeit einer Person zu den „Zigeunern“ nachgewiesen werden sollte.

In ihren Stellungnahmen für das geplante Zigeunergesetz operierten alle österreichischen Landesregierungen mit dem Rassenbegriff. In diesem Rahmen gab es aber charakteristische Unterschiede. Die meisten Bundesländer wollten den Paragraphen 1 des tschechoslowakischen Gesetzes übernehmen und das österreichische Zigeunergesetz soziographisch auf umherziehende Personen beziehen. Die Kärntner Landesregierung stellte in diesem Sinne den Begriff „Zigeuner“ sogar grundsätzlich in Frage, denn „Zigeuner“ sei „dem allgemeinen Sprachgebrauch nach eigentlich eine Rassenbezeichnung“. Unter das geplante Gesetz sollten jedoch all jene fallen, „die ohne einen ständigen Wohnsitz zu haben, mögen sie auch zeitweise einen solchen besitzen, von Ort zu Ort wandern, während dieser Zeit auch nicht vorübergehend in irgend ein Dienst-

---

<sup>30</sup> Übersetzung aus dem Tschechischen, Senat der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik, Zweite Wahlperiode. Vierte Session 1927, Regierungsantrag, AdR, BKA Inneres, Zl. 86.904/1929.

<sup>31</sup> Josef Vanasek, Polizeidirektion Prag, Vortrag bei der X. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission 1934, AdR, BKA Inneres 20/2 Kt. 4947, AZ 247731/GD2.

<sup>32</sup> Landesgendarmeriekommandos Burgenland, Denkschrift „Die Zigeunerfrage im Burgenlande und deren Lösung“ 22.8.1927, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

und Arbeitsverhältnis treten, keinen Unterstand bei anderen Bewohnern nehmen und gewöhnlich nur in den mitgeführten Fahrzeugen oder sonst im Freien wohnen“. Ähnlich argumentierte die Polizeidirektion Wien, die nicht nur auf eine von ihr selbst zu leitende „Zentralevidenzstelle für Zigeuner“ drängte, sondern auch einen ethnische und soziographische Elemente vereinenden Zigeunerbegriff verlangte: „Das österreichische Gesetz müsste ferner ähnlich wie die beiden anderen nicht bloß die Zigeuner, sondern auch die Landfahrer einbeziehen, das sind die nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die irgend ein Gewerbe ausüben, jedoch in keinem ihrer Dokumente als Zigeuner bezeichnet werden, wodurch ihnen ihr unlauteres Treiben erleichtert wird.“<sup>34</sup>

Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung betonte, dass in den Gesetzesentwürfen der Zigeunerbegriff nicht zureichend definiert sei, „wohl weil eine einwandfreie Definition sich kaum finden lässt; [...] dieser Mangel dürfte nicht schwerer wiegen, weil in der Praxis wohl keine Zweifel bestehen, welche Personen als Zigeuner anzusehen sind. Die Subsumtion ‚anderer Landstreicher‘ unter den Begriff der herumwandernden Zigeuner ist zu empfehlen. Auch die Bestimmung dürfte nicht wertlos sein, dass selbst jene Zigeuner, welche in einer gewissen Zeit des Jahres einen ständigen Wohnsitz haben, dennoch unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.“<sup>35</sup> In vergleichbarer Weise unterstrich das Präsidium der Tiroler Landesregierung, „dass der Begriff ‚Zigeuner‘ eigentlich kein feststehender ist, so dass man in der Praxis unter ihm, ebenso wie es die beiden auswärtigen Gesetze tun, den Menschen versteht, der ohne festen Standort umher zieht und keinen Beruf hat, der hinreichen würde, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.“ In der Praxis sollten alle „Zigeuner und ihnen gleichgestellte Leute“ „restlos“ registriert werden.<sup>36</sup>

Die burgenländische Landesregierung votierte ebenfalls für einen ethnischen Zigeunerbegriff. Sie tat dies jedoch, weil damit auch die sesshaften Zigeuner des Burgenlandes unter das geplante Gesetz subsumiert werden konnten.. Sie vertrat die Auffassung, dass die „einheimischen Zigeuner [...] weder rasserein noch rassestolz“ seien, und regte an, „zwischen ausländischen, inländischen und bei den letzteren zwischen sesshaften und herumwandernden Zigeunern“ zu unterscheiden. Man stellte außerdem

---

<sup>33</sup> Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9.6.1921, zitiert nach: Pauser, Blut, S. 106 f.

<sup>34</sup> Beilage A zur Zl. 165670 GD 2/1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938.

<sup>35</sup> Amt der niederösterreichischen Landesregierung, 31.10.1927, AdR, BKA Inneres, Zl. 86.904/1929.

heraus, dass bei den burgenländischen Zigeunerevidenzen auch Personen erfasst würden, „die mit Zigeunern eine Lebensgemeinschaft eingegangen oder aus solchen Mischehen hervorgegangen“ seien. Bei dem kommenden Zigeunergesetz ging es für sie um Bestimmungen „sowohl polizeilicher als auch sozialer Natur“: Man müsse „den Zigeunerfragen im Burgenland, die zum Teil anders geartet sein dürften als in den übrigen Bundesländern, einen gewissen Spielraum [...] lassen.“<sup>37</sup> Die „Zigeunerfrage“ galt der burgenländischen Landesregierung vor allem als soziales und polizeiliches Problem. Das Zigeunergesetz sollte „naturgemäß nur jene Zigeuner betreffen [...], die die staatliche und gesellschaftliche Ordnung missachten und die öffentliche Sicherheit gefährden“, wobei die „Zigeuner einen eigenen Volksstamm bilden und Eigenarten aufweisen“ würden, die sie „wesentlich und im ungünstigen Sinne von den anderen Bundesbürgern“ unterschieden.<sup>38</sup>

Der Entwurf des Bundeskanzleramtes zum Bundesgesetz „womit Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage getroffen werden (Zigeunergesetz)“ berücksichtigte gleichermaßen die Sesshaftigkeit der burgenländischen „Zigeuner“, das Verlangen der übrigen Bundesländer, das Umherziehen von „Zigeunern“ zu unterbinden, und den rassistischen Zigeunerbegriff. Paragraph 1 lautete:

„Unter Zigeuner versteht das vorliegende Gesetz alle nach Abstammung, Aussehen und Sprachgebrauch als Zigeuner bezeichneten und nach Zigeunerart lebenden Personen, die ohne dauernden Wohnsitz von Ort zu Ort umherziehen, überwiegend geschäfts- und arbeitslos sind und die Aufbringung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel dem Zufall überlassen.“<sup>39</sup>

Da sich das Zigeunergesetz aber mit den „Zigeunern“ gegen eine spezifische Gruppe von Staatsbürgern richtete und damit den Gleichheitsgrundsatz verletzte, wurde es wegen verfassungsrechtlicher Bedenken und der im Vertrag von St. Germain festgelegten Minderheitenrechte nicht beschlossen. Insgesamt zeigte die Diskussion der Jahre 1927 und 1928 aber, dass das staatliche Zigeunerverständnis alle jene umfasste, die von den Behörden für „Zigeuner“ gehalten wurden, und auch jene Personen subsumierte, die nicht

---

<sup>36</sup> Präsidium der Landesregierung von Tirol, 7.9.1927, AdR, BKA Inneres, Zl. 86.904/1929.

<sup>37</sup> LH an das BKA, 14.2.1928, AdR, BKA Inneres, Zl. 86904/1929.

<sup>38</sup> Entwurf Schreiben Burgenländische Landesregierung, 14.2.1928, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930-1933.

<sup>39</sup> Beilage B zur Zl. 165670 GD 2/1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938.

sesshaft waren, ohne „rassisch“ als Zigeuner zu gelten. Die faktische Definitionsmacht lag bei der Exekutive vor Ort.

Nach 1918 waren die Märkte für die Produkte und Dienstleistungen der „Zigeuner“ im Burgenland erheblich geschrumpft. In der Weltwirtschaftskrise verloren außerdem viele „Zigeuner“ ihre Gelegenheitsarbeitsplätze. Das steigerte die finanzielle Belastung der Gemeinden, denen die Armenfürsorge oblag. Diese Entwicklung begünstigte in der ohnehin armen Landbevölkerung des Burgenlandes die Ressentiments gegen die „Zigeuner“. Vor diesem Hintergrund kam es am 15. Jänner 1933 zu einer Zigeunerkonferenz in Oberwart. Anwesend waren Vertreter der burgenländischen Landesregierung, der Christlichsozialen Partei, des Landbundes, der Sozialdemokratischen Partei, des Amtes der Landesregierung, der Landesforstverwaltung sowie des Landesgendarmeriekommandanten und weiterer Stellen. Bezirkshauptmann Mayrhofer führte in seiner Begrüßung aus, dass „die Zigeunerplage im Burgenland und insbesondere im politischen Bezirk Oberwart [...] einen derartigen Umfang angenommen [hat], dass sie in kurzer Zeit den Ruin insbesondere jener Gemeinden, die zahlreiche Zigeuner beherbergen, herbeiführen muss“. Er schlug die Deportation der „Zigeuner“ auf wenig besiedelte Inseln im Stillen Ozean vor, denn „jeder kontinentale Staat, sei er in Europa, sei er auf einem anderen Kontinent, würde sich wehren, Zigeuner aufzunehmen“.<sup>40</sup>

Landesrat Hans Wagner sah eine „beispiellose Vermehrung“ der „Zigeuner“ und die ökonomische Krise als entscheidende Problemursachen an. Außerdem habe sich die „Zigeunerplage“ „durch unsere österreichische Verfassung und unsere auf Humanität aufgebauten Gesetze“ verschärft habe. Doch er war auch Realpolitiker und wandte sich deshalb gegen „alle Vorschläge, die sich von vornherein schon als undurchführbar erweisen“ würden. Dazu gehörten für ihn „vor allem die Vorschläge, die Zigeuner irgendwie zu vertilgen, sie unfruchtbar zu machen oder sie in irgendein überseeisches Land zu deportieren.“<sup>41</sup> Damit wird offenbar, dass man auf der Konferenz oder in ihrem Umfeld über eine Deportation der „Zigeuner“, über ihre Sterilisation und über weitere Möglichkeiten zu ihrer Auslöschung gesprochen hatte. Eine von hetzerischen Äußerungen durchgezogene Reportage im „Neuen Wiener Extrablatt“ vom 10. April 1932 bestätigt diese Grundstimmung in indirekter Weise. Dort heißt es: „Wenn nun ein Beamter vor einiger Zeit bei Behandlung dieser Frage sich geäußert hat, ein kleiner Zigeunerblutspritzer würde

---

<sup>40</sup> Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltenen Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, ÖSTA, BKA, Gd 3/37, Kt. 7152, 339.732, S. 1.

der Bevölkerung nicht schaden, so müssen wir gegen solche frivole Aussprüche energisch Stellung nehmen”<sup>42</sup>

Landesrat Wagner schlug auf der Zigeunerkonferenz in Oberwart ein Gesetz vor, nach dem allen “Zigeunern” ohne geregelten Erwerb die bürgerlichen Rechte aberkannt werden sollten. Darüber hinaus sollte die Stockstrafe wieder eingeführt, die Zigeunerfürsorge zur Entlastung der Gemeinden zur Bundessache erklärt, und die Strafen für Vagabondage, Diebstahl und Einbruch verschärft werden. Die Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, “die Zigeuner jedes Jahr eine gewisse Zeit für die bloße Verpflegung zu öffentlichen Arbeiten heranzuziehen”.<sup>43</sup> Langfristig wollte Wagner die “Zigeuner” wahlweise in ein Reservat sperren oder auf alle Gemeinden Österreichs aufteilen. Diese Vorschläge zielten auf die Rehabilitierung jener absolutistischen Zigeunerpolitik, die unter Maria Theresia und Josef II. praktiziert worden war. Dem entsprachen Wagners antidemokratische und anthumanistische Invektiven.

Die Zigeunerkonferenz von 1933 blieb ohne unmittelbare Konsequenzen. Die österreichische Bundesverfassung und der Vertrag von St. Germain bildeten zu diesem Zeitpunkt noch einen Damm gegen eine radikale Zigeunerverfolgung.

## DIE NATIONALSOZIALISTISCHE VERFOLGUNG

Der „Anschluss“ Österreichs im Jahre 1938 beseitigte die Barrieren im Vorgehen gegen „Zigeuner“ und führte Rassismus und „Rassenhygiene“ als Staatsdoktrin auch in Österreich ein. Umgekehrt dürften österreichische Behörden und Politiker in der Folgezeit vielfach „Impulsgeber“ für die Radikalisierung der deutschen Zigeunerpolitik gewesen sein.<sup>44</sup>

---

<sup>41</sup> Ebd., S. 7-9., Hervorhebung im Original..

<sup>42</sup> Neues Wiener Extrablatt, 10.4.1932.

<sup>43</sup> Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltenen Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, ÖSTA, BKA, Gd 3/37, Kt. 7152, 339.732, S. 10.

<sup>44</sup> Thurner, Zigeuner; Steinmetz, Zigeuner; Thurner, Nationalsozialismus.

Das gilt vor allem für Tobias Portschy<sup>45</sup>, den stellvertretenden Gauleiter der Steiermark, für Siegfried Uiberreiter, den Gauleiter der Steiermark, und für Bernhard Wilhelm Neureiter, den Beauftragten für Zigeunerfragen im Rassenpolitischen Amt der NSDAP-Gauleitung Niederdonau.<sup>46</sup> Im Ergebnis dieser Interventionen waren österreichische Roma 1941 die ersten, die als „Zigeuner“ in einer Vernichtungsstätte ermordet wurden.

Die Verfolgung der österreichischen „Zigeuner“ eskalierte sofort nach dem „Anschluss“.<sup>47</sup> Bis Juni 1938 wurden 232 von ihnen inhaftiert und in ein Konzentrationslager gesperrt.<sup>48</sup> Ein Jahr darauf ordnete das Berliner Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) die Einweisung von 3000 arbeitsfähigen Männern und Frauen aus der Gruppe der burgenländischen „Zigeuner“ in die Konzentrationslager an.<sup>49</sup> Himmler benötigte arbeitsfähige Häftlinge zum Aufbau der SS-eigenen Industrie.<sup>50</sup> Insbesondere bei der Verhaftungsaktion vom Juni 1939 war man in Berlin davon ausgegangen, die burgenländischen Roma würden nicht arbeiten, sondern allein von der Fürsorge leben. Das Gegenteil war der Fall. Infolge der kriegsvorbereitenden Rüstungskonjunktur hatten viele Roma nun Arbeit in Industriebetrieben, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft gefunden. In diesem Sinne äußerte sogar der steirische Gauleiter Uiberreither Kritik an den Zigeunerdeportationen, wengleich bei ihm aus rassistischen Motiven am Ende die Zustimmung überwog: „Obwohl es sich hier um unständig beschäftigte Zigeuner handelt, die weder vorbestraft noch arbeitsscheu sind oder in anderer Weise der Allgemeinheit zur Last fallen, will ich ihre Unterbringung in Zwangsarbeitslagern aus der Erwägung heraus anordnen, dass ein Zigeuner als außerhalb der Volksgemeinschaft stehend stets asozial ist.“<sup>51</sup>

Bei den Verhaftungsaktionen von Arbeitsfähigen blieben viele Hundert unversorgte Kinder und andere Angehörige zurück. Das hatte zur Folge, dass die Fürsorgeausgaben der Gemeinden anstiegen, was abermals als Beleg für die angebliche Asozialität der „Zigeuner“ diente und die Forderung nach ihrer „Abschaffung“ verstärkte. Durch diese Strategie,

---

<sup>45</sup> Tobias Portschy war nach April 1935 illegaler Gauleiter des Burgenlandes und nach der Auflösung des Burgenlandes als Bundesland stellvertretender Gauleiter der Steiermark. Er war SS-Oberführer und Blutordensträger (Bericht der Bundespolizeidirektion Wien, 8.4.1936, Kopie: DÖW 6014).

<sup>46</sup> Vgl. Thurner, Zigeuner, S. 115.

<sup>47</sup> Freund, Zigeunerpolitik, S. 98-327.

<sup>48</sup> Portschy, Zigeunerfrage, S. 7; Zimmermann, Rassenutopie, S. 116.

<sup>49</sup> Weisung des RKPA an die KPLSt Wien, 5.6.1939, DÖW 2607.

<sup>50</sup> Siehe Hermann Kaienburg, Die Wirtschaft der SS, Berlin, 2003.

<sup>51</sup> LH Gauleiter Uiberreiter an das RKPA, 11.9.1939, StLA, Landesregierung 384 Zi 1 – 1940.

immer neue angebliche „Sachzwänge“ gegen die „Zigeuner“ zu schaffen, gelang es den lokalen Behörden, die Berliner Zentralstellen wieder und wieder zu radikalerem Vorgehen zu bewegen.

Seit Kriegsbeginn im Herbst 1939 verschärfte sich die deutsche Zigeunerpolitik ohnehin erheblich. Im Einklang mit dem Ziel einer „volkstumpolitisch“ motivierten Vertreibung von Juden und Polen favorisierte die Kriminalpolizei nun auch die „Aussiedlung“ der Zigeuner aus dem Deutschen Reich. Bereits im Oktober 1939 verfügte das Berliner Reichssicherheitshauptamt (RSHA), dem das RKPA nun als Amt V angehörte, die „später festzunehmenden Zigeuner“ dürften ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen und seien „bis zu ihrem endgültigen Abtransport in besonderen Sammellagern“ unterzubringen.<sup>52</sup> Im Mai 1940 wurden 2330 und bis zum Herbst 1940 an die 500 weitere deutsche „Zigeuner“ in das Generalgouvernement deportiert. Neuerliche Deportationen, die für 1940 insbesondere aus dem Burgenland angestrebt wurden, scheiterten an genau den Widersprüchen und Aporien, die seit Kriegsbeginn auch die nationalsozialistische Judenpolitik prägten. Die Deportations-Absichten der NS-Spitze und des RSHA fanden ihren Ausdruck in immer neuen Nah- und Zwischenplänen, nach denen immer mehr Juden und „Zigeuner“ im deutsch okkupierten oder annektierten Polen zusammengeballt werden sollten. In den dortigen Besatzungsverwaltungen stieß das jedoch auf hinhaltenden Widerstand, da man sich auch dort die Entfernung der Betroffenen zum Ziel setzte und insofern deren Zwangsaufnahme nur als vorübergehenden, auf Dauer „unhaltbaren Zustand“ verstanden wissen wollte.

Mit dem „Festsetzungserlass“ vom 17. Oktober 1939 erhöhte sich der gegen die „Zigeuner“ gerichtete Druck nochmals, weil nun auch Gemeinden „Zigeuner“ beherbergen und versorgen mussten, in denen diese bisher nicht gewohnt hatten. Das RSHA empfahl daraufhin die Einrichtung von Zigeunerlagern, „um den Unterhalt der Familien sicherzustellen und die Gemeinden nach Möglichkeit von den bisherigen sozialen Lasten zu befreien.“<sup>53</sup>

Als wichtigstes dieser Lager wurde am 23. November 1940 das „Zigeuneranhaltelager“ im burgenländischen Lackenbach errichtet. Die Lagerleitung unterstand der Kriminalpolizeileitstelle Wien, die Kosten des Lagers teilten sich die Landräte der Kreise

---

<sup>52</sup> RSHA Tgb.Nr. RKPA. 149/1939 -g-, Schnellbrief, 17.10.1939, Betr.: Zigeunererfassung, Abs. 1, BA Berlin, VV.

Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Lilienfeld, Oberpullendorf, St. Pölten und Wiener Neustadt sowie die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien im Verhältnis der aus den Kreisen und Städten eingelieferten Zahl der Häftlinge. Die festgehaltenen Roma und Sinti mussten unter primitivsten Bedingungen in den Ställen und Scheunen eines ehemaligen Guthofes leben. Die Zahl der in Lackenbach Inhaftierten schwankte zwischen 200 und 900, ein Drittel waren Kinder. Am 1. November 1941 erreichte die Zahl der Inhaftierten den Höchststand von 2335 Personen. Die Häftlinge mussten trotz schlechtester Ernährung, Unterkunft und Hygiene Zwangsarbeit leisten. Sie wurden an Forstbetriebe, landwirtschaftliche Gutshöfe, Bauernhöfe, eine Ziegelei und an eine Seidenraupenzucht „verliehen“ oder beim Straßenbau eingesetzt. Die Löhne wurden an die Lagerleitung überwiesen, die Roma bekamen nur ein geringfügiges Taschengeld von fünf bis zehn Reichsmark pro Monat. Bei Verstößen gegen die Lagerordnung wurden sie grausamst bestraft. Prügelstrafen, Appellstehen und Essensentzug prägten den Lageralltag. Die katastrophalen Lebensbedingungen führten 1942 zum Ausbruch einer Fleckfieberepidemie, der zahlreiche Roma zum Opfer fielen. Insgesamt kamen in Lackenbach zwischen 1940 und 1945 237 Personen ums Leben. Nur wenige hundert Roma und Sinti erlebten im April 1945 die Befreiung des Lagers durch sowjetische Truppen.<sup>54</sup> Ähnlich geartete Lager gab es in Wien, in der Steiermark in Leoben, Graz, Kobenz, Triebendorf, Unzmarkt, Zeltweg, St. Georgen ob Judenburg und St. Lambrecht bei Neuberg, in Oberösterreich in Weyer, in Salzburg in Maxglan, in Niederösterreich in Hinterberg, Preg, Karlhof in Kammern, Fischamend, und Groß-Globnitz.<sup>55</sup>

„Zigeuner“ galten Bürgermeister, Landräten, NSDAP-Gauleitern, Fürsorgestellten und Kriminalpolizisten durchweg als „kriminell“ und „asozial“. Für sie stellten die Angehörigen dieser Gruppe nur eine Belastung des Gemeindebudgets dar. Die Deportation zahlreicher „Zigeuner“ in Arbeits- und Konzentrationslager während des Krieges bewirkte ein weiteres Ansteigen der Fürsorgekosten für unversorgt zurückbleibende Frauen, Kinder und Alte. In Reaktion auf das Scheitern der Pläne, burgenländische „Zigeuner“ 1940 nach Polen zu deportieren, und analoger Überlegungen von 1941, österreichische „Zigeuner“ nach

---

<sup>53</sup> KPSt Graz, Niederschrift über die heute stattgefundene Besprechung über den Abtransport der Zigeuner, 15.8.1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

<sup>54</sup> Erika Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien, Salzburg 1983; Erika Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach (1940 bis 1945), Eisenstadt 1984; Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 126 ff.

<sup>55</sup> Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 113 ff.

Serbien abzutransportieren<sup>56</sup>, wurden erst recht alle arbeitsfähigen „Zigeuner“ in Zwangsarbeitslagern interniert. Dadurch fielen für die Zurückbleibenden abermals gemeindlichen Fürsorgekosten an, was einen noch größerem Druck der Behörden zur „Entfernung“ der „Zigeuner“ zur Folge hatte. Dieser von der nationalsozialistischen Politik selbst geschaffenen Teufelskreis wird ein entscheidender Anstoß für die kommenden Zigeunerdeportationen gewesen sein. Die Zigeunerverfolgung glich aufgrund dieser von den Nationalsozialisten selbst geschaffenen Sachzwänge, der „kumulativen Radikalisierung“<sup>57</sup>, in vielen Punkten der Judenverfolgung.

Am 1. Oktober 1941 ordnete Himmler die Deportation von 5000 Roma und Sinti aus Österreich in das Ghetto von Łódz/Litzmannstadt an.<sup>58</sup> Betroffen waren fast nur Burgenland-Roma. In der Regel wurden ganze Familien deportiert. Darüber hinaus dürfte die Arbeits(un)fähigkeit wichtigstes Selektionskriterium gewesen sein. Die Gemeinden wollten Fürsorgekosten einsparen und nur jene in den örtlichen Zigeunerlagern behalten, die nutzbringend eingesetzt werden konnten. Zwischen dem 4. und 8. November 1941 fuhr täglich ein Zug mit 1000 Opfern nach Łódz/Litzmannstadt. Allein aus Lackenbach wurden 2000 Roma und Sinti deportiert. Die Transporte wurden von je einem Offizier und 20 Wachmännern des Reserve Polizei-Bataillons 172 begleitet. Die Kosten der Deportation bestritten das RSHA und die lokalen Fürsorgestellen gemeinsam. Von den insgesamt 5007 nach Łódz Deportierten waren 1130 Männer und 1188 Frauen. Neben den 2318 Erwachsenen erfassten die Transporte 2689 Kinder. 613 Personen starben bereits in den ersten Wochen nach der Ankunft im „Zigeunerlager Litzmannstadt“, die meisten wahrscheinlich an einer Fleckfieberepidemie. Die übrigen wurden im Dezember 1941 oder Jänner 1942 in das Vernichtungslager Chelмно/Kulmhof überstellt und dort mit Gas getötet. Niemand überlebte. Im März 1942 ordnete die Kriminalpolizeistelle Graz an, Anfragen besorgter Angehöriger über das Schicksal der Deportierten an das RSHA weiterzuleiten beziehungsweise ihnen mitzuteilen, dass ihnen nicht erlaubt sei, die nach Łódz „Umgesiedelten“ zu besuchen.<sup>59</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren alle Deportationsopfer tot.

---

<sup>56</sup> KPSt Graz, Niederschrift über die heute stattgefundene Besprechung über den Abtransport der Zigeuner, 15.8.1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

<sup>57</sup> Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 43 f.

<sup>58</sup> Erlass des RFSS S-Va2b Nr. 81/41 g II, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

<sup>59</sup> Landrat Oberwart, 19.3.1942, DÖW 11293

Über die Verhandlungen, die dazu führten, dass unter den 1943/44 nach Auschwitz-Birkenau deportierten „Zigeunern“ auch Österreicher waren, sind keine Akten überliefert. Bekannt ist jedoch, dass das RSHA am 26. und 28. Jänner 1943 – und damit vor dem entsprechenden Erlass für das übrige „Großdeutsche Reich“ – die Deportation von „Zigeunern“ aus den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ befahl.<sup>60</sup> Nachweisbar ist ebenfalls, dass die Lokalbehörden in den Gauen Steiermark und in Niederdonau auf die Deportation der restlichen Häftlinge in kommunalen Zigeunerlagern drängten.<sup>61</sup> Burgenländische Roma, die ihren Wehrdienst an der Front versahen, wurden auf Heimaturlaub beordert, dort verhaftet und ebenfalls deportiert. Ab Anfang April 1943 wurden ca. 2900 österreichische Roma und Sinti nach Auschwitz-Birkenau gebracht, wo sie unter schrecklichen Umständen im „Zigeunerfamilienlager“, einem eigens für „Zigeuner“ abgegrenzten Sektor in Birkenau, leben mussten.<sup>62</sup>

Für die Verfolgung der österreichischen „Zigeuner“ spielten die von Robert Ritters Rassenhygienischer Forschungsstelle vorgeschlagene und von RKPA in Berlin verordnete Einteilung der Betroffenen in „reinrassige Zigeunern“, „Zigeunermischlinge“ und „nach Zigeunerart Umherziehende“ kaum eine Rolle.<sup>63</sup> Diese Kategorisierung hatte zwar eine wichtige Funktion für die Legitimation von Deportation und Massenmord, in der Praxis der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung in Österreich war sie jedoch irrelevant. Entscheidend war hier vielmehr das schon vor 1938 übliche polizeilich-administrative Zigeunerverständnis. Polizei, Fürsorge, Bürgermeister und Landräte „wussten“ einfach, wer „Zigeuner“ war. Anhand der auf Österreich bezogenen Deportationserlasse und der lokalen Selektionspraxis lässt sich in der Tat nachweisen, dass die Sicherheitsbehörden hier nach eigenen Kriterien und damit teils in Übereinstimmung, teils aber auch entgegen den Anweisungen Himmlers und des RSHA bestimmten, wer deportiert wurde und wer nicht. Das Gewicht der Rassenhygienischen Forschungsstelle und ihres Leiters Robert Ritter für die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung wurde, so lässt sich folgern, in der historischen Forschung bisher weit überschätzt. Die Bedeutung dieser Forschungsstelle lag nahezu ausschließlich in ihrem radikalisierenden und legitimierenden Einfluss auf die zigeunerpolitischen Entscheidungen des Berliner Reichskriminalpolizeiamtes.

---

<sup>60</sup> RSHA VA2 Nr. 48/43 g, 26.1.1943, und VA2 Nr. 64/43 g, 28.1.1943, BA Berlin, VV. Der Deportationsbefehl für das übrige „Großdeutsche Reich“ erging am 29.1.1943 (RSHA, 29.1.1943, VA2, Nr. 59/43 g, BA Berlin VV).

<sup>61</sup> Siehe Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 45 f.

<sup>62</sup> KPLSt Wien, NÖLA RSTH XIII 1601/1944 Kt. 1145

<sup>63</sup> Vgl. die Beiträge von Anne Cottebrune, Karola Fings, Martin Luchterhandt und Michael Zimmermann in diesem Band.

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich waren seit 1938 zwar Rassismus, „Rassenhygiene“ und „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ zu Staatsdoktrinen geworden, doch das änderte weder etwas an der Definitionsmacht von Verwaltung und Polizei vor Ort noch an dem Zigeunerverständnis, das sie ihren Entscheidungen zugrunde legten. Theoretisch wurde zwar im Dezember 1938 mit Himmlers Erlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“<sup>64</sup> die Unterscheidung zwischen „Reinrassigen“, „Zigeunermischlingen“ und „nach Zigeunerart herumziehenden Personen“ in Österreich eingeführt, die Verfolgungspraxis der Behörden basierte aber weiterhin auf den Karteien der Zwischenkriegszeit, die in der Folgezeit aktualisiert wurden. Man unterschied 1940 und 1941 bei den Einweisungen in die lokalen Zigeunerlager durchaus nicht nach dem Kriterium der „Reinrassigkeit“ und „Gemischtrassigkeit“, sondern nahm von der Internierung jene aus, die in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis standen oder die einen grundbücherlich eingetragenen Besitz hatten. Eingeliefert wurden hingegen jene, die vorgeblich „durch ihre asoziale Lebensweise der deutschblütigen Umwelt besonders zur Last“ fielen.<sup>65</sup> „Asoziale Deutschblütige, die die Lebensgewohnheiten der Zigeuner angenommen haben“, so wurde 1940 für Niederdonau ausdrücklich festgehalten, „sollen mit abtransportiert werden.“<sup>66</sup>

Am 7. August 1941 hatte Himmler einen Runderlass zur „Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen“ herausgegeben. Dort wurde angeordnet, die „Zigeuner“ auf Grundlage einer „Rassendiagnose“ zu kategorisieren.<sup>67</sup> Jene 5007 „Zigeuner“, die im November 1941 aus dem Burgenland nach Łódź transportiert und kurz darauf in Kulmhof durch Giftgas ermordet wurden, waren aber nicht nach diesen Kriterien, sondern gemäß den Gesichtspunkten selektiert worden, welche die Gendarmerie schon vor 1938 geleitet hatten.<sup>68</sup>

Weniger klar ist die Auswahl der österreichischen „Zigeuner“ für die Deportation nach Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943. Der Befehl, der diese Deportation anordnete, konnte bisher nicht aufgefunden werden. Die Durchführungsbestimmungen waren aber

---

<sup>64</sup> RdErl.d.RFFSSuChdDtPol.i.RMdI. v. 8.12.38-S-Kr. 1 Nr. 557 VIII 38-2026-6, BA Berlin VV.

<sup>65</sup> NSDAP-Kreisleitung Korneuburg, Kreisbeauftragter für Rassenpolitik, 2.12.1941, NÖLA, BH Korneuburg Gr. XI 153/1942.

<sup>66</sup> Abschrift Schreiben Kommandeur der Gendarmerie beim RSTH in Niederdonau, 4.7.1940, AdR, BMI Zl. 102.389-13/60.

<sup>67</sup>RdErl.d.RFSuChdDtPol.i.RMdI. v. 7.8.41-S V A 2 Nr. 452/41, BA Berlin, VV.

<sup>68</sup> Siehe Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 43 f.

mit jenen identisch, die für das restliche „Großdeutsche Reich“ galten.<sup>69</sup> Es lässt sich nicht nachweisen, dass die dort geforderten Ausnahmen für „reinrassige Sinte- und Lallerizigeuner“ und „sozial angepasste Zigeunermischlinge“ in Österreich eingehalten wurden. Eine Aktennotiz des Landrates des Kreises Waidhofen an der Thaya zur Vorbereitung der Auschwitzdeportation zeigt im Gegenteil, dass die regionale NS-Führung diese Bestimmungen zu umgehen und den Kreis der Deportationsopfer auszudehnen suchte:

„Die Zigeuner und Zigeunermischlinge sollen auf besonderem Wunsch des Gauleiters nunmehr so bald und so vollzählig als möglich in das KZ-Lager Auspitz [sic!] bei Kattowitz gebracht werden. [...] Grundsatz soll nach dem Willen des Gauleiters sein: Es soll diese wahrscheinlich letzte Gelegenheit zur restlosen Bereinigung der Zigeunerfrage möglichst dazu benützt werden, um möglichst viele dieser Zigeunermischlinge aus Niederdonau loszubringen. Es sollen daher möglichst wenig Ausnahmen gemacht werden.“<sup>70</sup>

Tatsächlich wurden nach Angaben der Kriminalpolizeistelle Wien bis Anfang Mai 1943 2572 Personen nach Auschwitz deportiert (später gab es noch kleinere Transporte), während 993 „Zigeuner“ in den Donau- und Alpenreichsgauen blieben. Von ihnen wiederum wurden 387 im Zigeunerlager Lackenbach festgehalten, und 243 als „Sinte-Zigeuner“ bezeichnet.<sup>71</sup> Da sich „rassebiologische“ Untersuchungen im Sinne Ritters in den Donau- und Alpenreichsgauen kaum nachweisen lassen, ist zu vermuten, dass es 1943 abermals Administration und Polizei gewesen waren, die auf der Grundlage ihres Zigeunerverständnisses die Menschen der Deportation preisgegeben hatten.

## DIE ZAHL DER ERMORDETEN

---

<sup>69</sup> Mit den für Deutschland gültigen Durchführungsbestimmungen vom 29.1.1943 gleichlautende Passagen finden sich in einem Schreiben der KPLSt Wien (KPLSt Wien, 11.3.1943, NÖLA, BH Zwettl, Gr. XI 153/1943).

<sup>70</sup> Landrat des Kreises Waidhofen an der Thaya, 12.3.1943, NÖLA, BH Zwettl XI 153/1943.

Die Zahl der im Nationalsozialismus ermordeten österreichischen „Zigeuner“ ist schwer zu schätzen. Zu groß sind die Definitionsprobleme, nicht zuletzt weil die „Zigeuner“ in den Konzentrationslagern keine einheitliche Häftlingskategorie bildeten und häufig als „Asoziale“ eingewiesen wurden. Die in der Literatur vorgenommenen Schätzungen schwankten bisher zwischen rund 4500 und 6000 österreichischen Roma und Sinti, die den Nationalsozialismus nicht überlebten.<sup>72</sup> Die tatsächliche Zahl der Ermordeten muss jedoch höher angesetzt werden. Wenn man die Zahl der Deportierten zugrunde legt und auf dieser Grundlage die Zahl der Ermordeten schätzt, ergibt sich, dass mindestens 9500 als „Zigeuner“ Verfolgte umgebracht wurden.

### Schätzung der zwischen 1938 und 1945 ermordeten und überlebenden österreichischen „Zigeuner

	Zahl der Deportierten	Geschätzte Zahl der Ermordeten <sup>73</sup>	Geschätzte Zahl der Überlebenden
Verhaftungsaktionen bis Juni 1938	Ca. 232	Ca. 209	Ca. 23
Als „Asoziale“ oder „Zigeuner“ zwischen Juni 1938 und 1945 in die Konzentrationslager eingeliefert, Mindestanzahl <sup>74</sup>	Ca. 400	Ca. 360	Ca. 40
Verhaftungsaktion 1939	Ca. 1142	Ca. 1028	Ca. 114
Deportation nach Łódź	5007	5007	0
Deportation nach Auschwitz <sup>75</sup>	Ca. 2900 (?)	Ca. 2610	Ca. 290
Zigeunerzwangsarbeitslager: Mindestanzahl der in Lackenbach verstorbenen; sonstige Lager unbekannt	?	237	Ca. 600 <sup>76</sup>
Anzahl von Ermordeten in Euthanasieanstalten	?	?	?
Gesamt		Ca. 9451	Ca. 1067

Die Schätzung des Anteil derjenigen, die eine Deportationen in ein KZ überlebten, auf zehn Prozent beruht auf der Annahme, dass es gerade für burgenländische Roma extrem schwierig war, länger als einige Monate in einem Konzentrationslager zu überleben (Zimmermann). Für die ins Ghetto in Łódź Deportierten gilt ohnedies, dass niemand überlebt hat. Nicht ganz

<sup>71</sup> KPLSt Wien an RSTH für Niederdonau vom 11.5.1943, NÖLA, RSTH XIII 1601/1944 Kt. 1145.

<sup>72</sup> Dostal, Zigeuner, S. 1-14. Zitiert auch bei Steinmetz, Zigeuner, S. 352-360; Steinmetz, Österreichs Zigeuner, S. 7; Thurner, Nationalsozialismus, S. 220, Fußnote 1.

<sup>73</sup> Unter der Annahme, dass zehn Prozent der in die KZ Eingelieferten die Befreiung erlebten.

<sup>74</sup> Alleine 200 Personen flohen aus dem Zigeunerlager Lackenbach. Zumindest ein Teil wurde aufgegriffen und in ein KZ deportiert (Thurner, Nationalsozialismus, S. 99).

<sup>75</sup> In einigen Publikationen ist von 2760 Personen die Rede (Thurner, Kind, S. 88). Tatsächlich gab es nach dem Mai 1943 mit großer Sicherheit noch kleinere Transporte.

<sup>76</sup> Auch diese Zahl ist nicht gesichert, vgl. Steinmetz, Österreichs Zigeuner, S. 20.

geklärt ist schließlich die Anzahl der nach Lackenbach eingelieferten „Zigeuner“. Hier schwanken die Annahmen zwischen 3210 und über 4000.<sup>77</sup>

Die behördlichen Erhebungen, die nach 1945 zur Zahl der überlebenden „Zigeuner“ gemacht wurden, sind kaum weniger problematisch als es die Zigeunerstatistiken der Zwischenkriegszeit waren. In einem Dokument der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland vom 7. Februar 1952 findet sich etwa der Hinweis, dass „unter dem Vorwande, alle Opfer des NS-Terrors zu erfassen, [...] im Jahre 1948 eine Zählung aller im Burgenland wohnhaften Zigeuner“ stattfand, bei der 281 Männer, 372 Frauen und 214 Kinder aufgelistet wurden.<sup>78</sup> Eine Erhebung der Sicherheitsdirektion für das Burgenland aus dem gleichen Jahr<sup>79</sup> brachte ebenso unvollständige Angaben wie eine Aufstellung des burgenländischen Landesarchivs im Jahre 1957.<sup>80</sup> Aus den Aktenbeständen des Opferfürsorgereferats im Burgenland und eines Großteiles der Akten des Wiener Opferfürsorgereferates konnten insgesamt 914 Antragsteller ausgemacht werden, die eindeutig als „Zigeuner“ verfolgt worden und vor 1945 geboren waren..<sup>81</sup>

Diese Zahlen bestätigen die Schätzung, dass in ganz Österreich zwischen 1500 und 2000 als „Zigeuner“ stigmatisierte Personen die nationalsozialistische Verfolgungspolitik überlebt hatten.

Der Versuch einer Zählung der „Zigeuner“ konnte nicht ohne eine Vorstellung davon unternommen werden, wer nun ein „Zigeuner“ sei. Da die Zählung ohne das Wissen der Betroffenen und ohne deren Befragung durchgeführt wurde, konnte dabei nur die Einschätzung von Polizei und Gendarmerie ausschlaggebend sein, welche aufgrund der personellen und ideologischen Kontinuitäten gegenüber den vorhergehenden Perioden nicht sehr verändert war. Inwieweit die Zigeunerkartei der Zwischenkriegszeit für die Erfassung herangezogen wurde, lässt sich nicht nachweisen, ist jedoch wahrscheinlich, da

---

<sup>77</sup> Thurner, Nationalsozialismus, S. 89; Thurner, Kind, S. 89.

<sup>78</sup> Amtsvermerk, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland, 7.2.1952, AdR, BMI 102.389-13/60.

<sup>79</sup> Sicherheitsdirektion für das Burgenland, 20.11.1952, Daten über die Auswanderung rassisch verfolgter Personen aus Österreich in den Jahren 1938–1945, BLA, BH Oberwart, Gr. XI 153-V-587/1952; vgl. Rieger, Roma, S. 62 f.

<sup>80</sup> Gemeinden an die BH Oberwart, Ende 1957, BLA, BH Oberwart A VII 11/218/306-VII; vgl. Rieger, Roma, S. 62.

diese bis in die 1960er Jahre in Verwendung stand. Auch daraus ist zu schließen, dass der polizeilich-administrative Zigeunerbegriff der Zwischenkriegszeit zumindest bis Anfang der 1960er Jahre die Praxis von Polizei und Behörden prägte. Die Tatsache, dass die Zigeunererlässe von 1888 wieder in Kraft gesetzt wurden, zeigt, wie unmittelbar an die Zwischenkriegszeit angeknüpft wurde. Eine inhaltliche Diskussion über den Begriff „Zigeuner“ lässt sich in den 1950er und 1960er Jahren nicht nachweisen.

## WIEDERGUTMACHUNG UND OPFERFÜRSORGE FÜR ÖSTERREICHISCHE ROMA

Im Burgenland gab es in der Zwischenkriegszeit 130 meist am Rande der Dörfer gelegene „Zigeunersiedlungen“, in denen jeweils zwischen 30 und 300 Personen lebten. Diese „Zigeunersiedlungen“ waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Die Grundstücke gehörten in der Regel der politischen Gemeinde, die Häuser selbst waren Eigentum der Familien. Die meisten dieser Siedlungen befanden sich in den südburgenländischen Bezirken Oberwart und Güssing. Nach der Deportation der Roma und Sinti in Arbeits- und Konzentrationslager wurden die Siedlungen fast ausnahmslos zerstört; die Häuser wurden abgetragen oder einfach in Brand gesteckt. Eine Hochrechnung im Auftrag der Österreichischen Historikerkommission<sup>82</sup> ergab eine Gesamtzahl von 1.357 Häusern in den „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes, 232 von ihnen hatten baulich und ausstattungsmäßig einem durchschnittlichen burgenländischen Wohngebäude entsprachen. Dass man diese Häuser als „Superädifikate“ auch ins Grundbuch eintragen lassen konnte, war den meisten Roma und Sinti nicht bewusst gewesen. Nach 1945 konnten die Überlebenden der Konzentrationslager daher keine Ansprüche auf Entschädigung für ihre zerstörten Häuser geltend machen; sie konnten aufgrund fehlender Grundbucheintragungen nicht nachweisen, jemals ein Haus besessen zu haben.

Zahlreiche als „Zigeuner“ stigmatisierte Personen hatten grundbücherlich eingetragenes Grundeigentum besessen. Nach einer Hochrechnung der Österreichischen Historikerkommission betrug der Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ zwischen 1938

---

<sup>81</sup> Unter Lackenbach scheinen nur jene auf, die tatsächlich ausschließlich in Lackenbach gefangen gehalten wurden. Unter KZ auch jene, die zuvor einige Zeit in Lackenbach verbringen mussten.

<sup>82</sup> Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug.

und 1945 insgesamt 47,26 Hektar. Da aber nur rund zehn Prozent der burgenländischen „Zigeuner“ den Holocaust überlebten, nimmt es nicht wunder, dass ein Großteil ihres grundbücherlichen Eigentums jahrzehntelang unbeanspruchte blieb. Selbst erbberechtigte Personen wussten oft nichts über den Grundstücksbesitz ihrer Vorfahren.

Zahlreiche burgenländische Gemeinden hatten das Hab und Gut der 1941 und 1943 deportierten „Zigeunerfamilien“ unter den Einwohnern des Ortes versteigert. Die Häuser wurden abgetragen, die wieder verwertbaren Baumaterialien wie die Möbel und die persönliche Habe der Deportierten wurden verkauft. Vom Erlös wurden die Schulden einiger Deportierter beglichen, die - wie in der Zwischenkriegszeit allgemein üblich - bei lokalen Geschäftsleuten hatten anschreiben lassen. Der Großteil des Geldes wurde jedoch an die Sozialabteilungen der Gemeinden und Gauverwaltungen überwiesen, die das Geld teils für die weitere Finanzierung der Zigeunerlager verwendeten, teils mit ihm die Deportationen selbst bestritten. Viele Sinti- und Lovarafamilien<sup>83</sup> hatten einen Großteil ihres Vermögens in Silber- und Goldmünzen angelegt, die ihnen bei der Verhaftung abgenommen wurden. Da die Überlebenden nach 1945 keine Dokumente über Wertsachen vorlegen konnten, die man ihnen abgenommen hatte, wurden sie bis heute dafür nicht entschädigt. Wenn überlebende Roma und Sinti nach dem Krieg Anträge auf Opferfürsorge<sup>84</sup> stellten, scheiterten sie darüber hinaus oft an der Ablehnung durch vorurteilsbehaftete Bürgermeister, die die Antragsteller pauschal als „arbeitsscheu“ und „asozial“ abqualifizierten. Ende 1949 meinte etwa der Bürgermeister von St. Margarethen im Burgenland in einem Anerkennungsverfahren „[...] der Leumund der Zigeuner ist allg. bekannt arbeitsscheu, verschwenderisch usw. Eine Unterstützung aus öff. Fürs.mitteln [öffentliche Fürsorgemittel] ist nicht zu befürworten.“<sup>85</sup>

Durch das österreichische Opferfürsorgegesetz von 1947 wurden zwei Kategorien von NS-Opfern geschaffen: Widerstandskämpfer und politisch Verfolgte erhielten eine Amtsbescheinigung, die unter gewissen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente berechnigte. Personen hingegen, die „aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität [...] in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen“ waren, erhielten einen

---

<sup>83</sup> Lovara sind zu den Vlach-Roma zu rechnen, die - wie andere Vlach-Roma-Gruppen auch - Jahrhunderte in Moldavien und der Walachei im heutigen Rumäniens verbracht haben. Die im heutigen Österreich lebenden Lovara kamen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus dem Gebiet des heutigen Ungarn und der Slowakei.

<sup>84</sup> Das Opferfürsorgegesetz entspricht in etwa dem bundesdeutschen Bundesentschädigungsgesetz. Siehe Brigitte Bailer-Galanda, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993. Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 212 ff.

Opferausweis, der nur zu Begünstigungen bei der Wohnungsvergabe berechnigte sowie steuerliche und gewerberechtliche Vorteile bot. Erst ab 1949 konnten auch Opfer rassischer, religiöser und nationaler Verfolgung für den Fall, dass sie in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren, ebenfalls eine Amtsbescheinigung bekommen. Da die Inhaftierung in Lackenbach und den übrigen Arbeitslagern jedoch nicht der Haftzeit in einem Konzentrationslager gleichgestellt wurde, erhielten viele österreichische Roma und Sinti keine oder nur sehr geringe Wiedergutmachungsleistungen.

Erst infolge der Novellierung des Opferfürsorgegesetzes im Jahre 1961 bekamen die Überlebenden Lackenbachs und der anderen Zwangsarbeitslager eine einmalige Entschädigung von 350 Schilling pro Haftmonat. Überlebende der Konzentrationslager erhielten 860 Schilling pro Haftmonat. Bis heute wird die Haft in Lackenbach wie in den übrigen Zigeuner-Zwangsarbeitslagern nicht als KZ-Haft anerkannt. Erst 1988 erhielten die Überlebenden dieser Lager bei mindestens halbjähriger Inhaftierung das Recht auf eine Amtsbescheinigung und damit auf eine Opferfürsorgerente.<sup>86</sup> Voraussetzung für eine Opferfürsorgerente war seit jeher, dass die Bezieher bedürftig, nicht vorbestraft und in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren. Roma und Sinti, die in der Zwischenkriegszeit und zum Teil auch nach 1945 aufgrund diskriminierender Gesetze zum Beispiel wegen „Vagabundage“ vorbestraft oder mit dem Stigma der „Asozialität“ in die Konzentrationslager eingeliefert worden, hatten daher keinen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und eine Opferfürsorgerente. Für viele war auch der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein unüberwindliches Hindernis, da sich die - teilweise selbst noch in die NS-Vergangenheit verstrickte - Amtsärzte häufig weigerten, dies den Roma und Sinti zu bestätigen. Wenn eine gesundheitliche Schädigung aber unübersehbar war, wurde von ärztlicher Seite oft jeglicher Zusammenhang mit der erlittenen Haft im Konzentrationslager oder mit der geleisteten Zwangsarbeit bestritten.

## DIE SOZIALSTRUKTUR DER BURGENLÄNDISCHEN ROMA NACH 1945

Bereits vor 1938 hatte rund 80 Prozent der österreichischen Roma und Sinti im Burgenland gelebt. Auch nach 1945 bildeten die burgenländischen Roma den Hauptteil der

---

<sup>85</sup> Bürgermeister von St. Margarethen, 12.12.1949, BLA, Opferfürsorgeakt VIII 257-6/77.

österreichischen „Zigeuner“population. Zwar gab es auch am Rande von Linz und Salzburg größere Romasiedlungen, doch die Mehrzahl der österreichischen Roma und Sinti lebte weiterhin im Burgenland sowie im Großraum Wien.<sup>87</sup> Die burgenländischen Heimatgemeinden waren über die Tatsache, dass nach der Befreiung vom Nationalsozialismus Roma zurückkehrten, meist höchst unerfreut. Es bestanden enorme Widerstände dagegen, ihnen Wohnraum und eine Existenz zu ermöglichen. Ein bezeichnender Konflikt spielte sich 1947 in der burgenländischen Gemeinde Schreibersdorf ab, wo bis 1938 über 220 „Zigeuner“ in einer eigenen „Kolonie“ gelebt hatten.<sup>88</sup> Die Gemeindevertretung beschwerte sich bei der Landeshauptmannschaft, dass sie „durch die Zigeunerfrage schwer in Mitleidenschaft gezogen“ sei. „Den fünfzig Wohnhäusern, wovon die Besitzer zur Hälfte Bauern (Kleinbauern) und Arbeiter sind, stehen 30 Zigeuner gegenüber. Die Zahl erhöht sich noch durch Zuwanderer. Sie beanspruchen nun ihre Baracken zu ersetzen, was jedoch zur Zeit nicht möglich ist.“<sup>89</sup> Besonders erbost dürfte die Gemeindevertretung darüber gewesen sein, dass die Überlebenden einen Ersatz für ihre zerstörten Häuser forderten und sich nicht mehr fraglos an der untersten Stelle der dörflichen Hierarchie einordneten.

In zahlreichen burgenländischen Dörfern wurden die wenigen Überlebenden in Behelfsquartieren wie Feuerwehrhäusern oder leerstehenden Baracken untergebracht.<sup>90</sup> Einige Gemeindeverwaltungen versuchten die Roma sogar durch Ankauf von Grundstücken in anderen Gemeinden abzusiedeln. Vielfach musste die Wohnraumbeschaffung für die zurückgekehrten Roma von den Besatzungsbehörden durchgesetzt werden.<sup>91</sup> Bis in die 1970er Jahre wurde vielen Roma in ihren Heimatgemeinden der Grundstückskauf und der Bau von Häusern erschwert oder gar verwehrt. Aufsehen erregte 1975 ein Vorfall in Unterwart: J. Horwath hatte im Ortskern ein Grundstück erworben und wollte dort ein Haus errichten. Die Anwohner wurden erst bei der Bauverhandlung darauf aufmerksam, dass es ein Roma war, der das neue

---

<sup>86</sup> Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug; auch Barbara Rieger, Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß, Frankfurt/Main 2003, S. 62 ff, 84 ff.

<sup>87</sup> Baumgartner/Freund, Burgenland Roma.

<sup>88</sup> Rieger, Roma, S. 70 ff.

<sup>89</sup> Gemeindevertretung Schreibersdorf, 24.7.1947, BLA, BH Oberwart, XI 153/1947 V/651700.

<sup>90</sup> Landesfeuerwehrkommando Burgenland, 16.11.1949, BLA, BH Oberwart XI 153/1949.

<sup>91</sup> Bericht der Gemeinde Goberling über die Ereignisse in den Gemeinden 1945 bis 1956, BLA, BH Oberwart A VIII 11/218-306 VII; Siehe Rieger, Roma, S.75 ff.

Grundstück gekauft hatte. „Nun lehnten sich alle Anrainer dagegen auf, einen Zigeuner zum Nachbarn zu bekommen und übten auf die Gemeinde so starken Druck aus, dass der Kauf des Grundstückes rückgängig gemacht werden musste.“<sup>92</sup> Aufgrund solcher Widerstände hatte die Mehrzahl der überlebenden Roma bis in die 1960er Jahre häufig in Notunterkünften, Holzhütten, Betonbunkern oder Baracken auf engstem Raum und häufig ohne Strom und fließendes Wasser leben müssen.<sup>93</sup>

Aus den Erhebungsbögen der Opferfürsorgeakten über die Antragsteller lässt sich die soziale Situation eines Großteils der in Wien und im Burgenland lebenden Roma rekonstruieren. Die statistische Auswertung dieser Daten lässt erkennen, dass es sich bei den Burgenland Roma nach 1945 um eine marginalisierte Bevölkerungsgruppe handelte, die zur Mehrzahl aus Personen ohne eigenen Eigentum an Grund und Boden bestand. Insgesamt verfügten 68,2 Prozent der untersuchten Antragsteller über kein grundbücherliches Eigentum, 20,8 Prozent wurden als „Nur-Hausbesitzer“ bezeichnet. Letzteres bezog sich auf die nach 1945 wiedererrichteten Häuser auf Gemeindegrund, wie sie für die Romasiedlungen des südlichen Burgenlandes typisch waren. Diese meist sehr kleinen Wohnstätten blieben an Fläche und räumlicher Ausstattung weit hinter dem burgenländischen Durchschnitt zurück. Während 1959 im Durchschnitt des Burgenlandes auf eine durchschnittliche Wohneinheit mit zwei getrennten Wohnräumen durchschnittlich 2,4 Personen entfielen, lebten 72,9 Prozent der burgenländischen Roma in Wohnungen mit bis zu einem Wohnraum, nur 19,3 Prozent verfügten über 1,5 bis 2 Wohnräume - also entweder über ein zusätzliches Kabinett oder ein zweites Zimmer. In der Periode 1945 bis 1955 wohnten überhaupt 93,4 Prozent der Roma-Antragsteller auf Opferfürsorge in Wohnungen mit maximal einem Wohnraum, zwischen 1956 und 1965 waren dies 78 Prozent, zwischen 1966 und 1975 noch immer 54,9 Prozent. 37,8 Prozent der Wohnstätten burgenländischer Roma wiesen noch zu diesem Zeitpunkt weder eine Küche noch Bad und WC auf. Erst ab 1976 tauchen in den Angaben Wohnungen mit Bad und WC auf, allerdings nur in 7,9 Prozent der Fälle. Insgesamt erreichten die Wohnstätten der burgenländischen Roma erst jetzt den durchschnittlichen Ausstattungsstandard burgenländischer Wohnungen des Jahres 1959 auf.<sup>94</sup>

---

<sup>92</sup> Mayerhofer, Dorfzigeuner, S. 171 f.

<sup>93</sup> Vgl. Schwarzmayer, Geschichte, S. 28.

<sup>94</sup> Amt, Burgenländische Statistiken, S. 3.

Die durchschnittliche Belegung burgenländischer Wohnungen blieb zwischen 1959 und 1991 mit durchschnittlich 2,4 Bewohnern pro Wohneinheit konstant.<sup>95</sup> Für die Romabevölkerung weist die Auswertung der Erhebungsbögen der Opferfürsorge eine wesentlich höhere Personenzahl pro Wohneinheit auf. 47,9 Prozent der Roma-Haushalte hatten zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung zwischen drei und zwölf Haushaltsmitglieder auf. In 30,2 Prozent dieser Haushalte lebten im Untersuchungszeitraum bis zu fünf Schulkinder, in 17,2 Prozent der Haushalte drei bis acht erwachsene Haushaltsmitglieder zwischen 15 und 60 Jahren, in 19,6 Prozent auch ein bis drei Haushaltsmitglieder über 60 Jahren. In den meist sehr kleinen und schlecht ausgestatteten Wohnungen lebten also oft nicht nur Angehörige dreier oder vierer Generationen einer Familie, sondern häufig weitere Verwandte und deren Ehepartner.

## BILDUNG

Ein hervorstechendes Merkmal der Roma-Population der Nachkriegszeit war ein hoher Anteil von Analphabeten. Er lag bei rund 40 Prozent. Hinzuzurechnen ist eine große Gruppe von Semialphabeten und Personen, die zwar lesen, aber nur mit Mühe grammatikalisch und orthographisch richtig schreiben können. Der Ausgangspunkt des Analphabetismus wird die in der Zwischenkriegszeit kaum erfolgte Einschulung der burgenländischen Roma und das Verbot des Schulbesuches zwischen 1938 und 1945 gewesen sein.

191 (41,5 Prozent) der in den Opferfürsorgeakten erfassten 460 Rentenantragsteller<sup>96</sup> sind als völlige Analphabeten zu bezeichnen, da sie ihre Unterschrift in der Form von Kreuzchen tätigten. Bei den Rentenantragstellern aus den Geburtsjahrgängen nach 1945 beträgt der Anteil der Analphabeten noch immer 16,7 Prozent.<sup>97</sup> Nach vorsichtigen Schätzungen dürfte der Anteil der Analphabeten und Semiliteraten unter den burgenländischen Roma bis in die 1960er Jahre bei mindestens 70 Prozent gelegen haben. Für die Alphabeten der Romapopulation muss für die ersten drei Jahrzehnte nach 1945

---

<sup>95</sup> Amt, Jahrbuch Burgenland, S. 60, 174.

<sup>96</sup> Zu den Beständen der Opferfürsorgeakten Freund/Baumgartner/Greifeneder, Vermögensentzug, S. 216.

<sup>97</sup> Akten des Romafonds, lfd. Nr. 1/1995.

angenommen werden, dass sie zwar lesen, aber nur begrenzt orthographisch und grammatikalisch richtig schreiben konnten.

Die Behandlung von Roma-Kindern im burgenländischen Schulsystem nach 1945 muss als skandalös bezeichnet werden. Diese Kinder, die mit mangelhaften Deutschkenntnissen in analphabeten oder semiliteraten Haushalten aufwuchsen, wurden gemeinsam mit geistig und körperlich behinderten Kindern in Sonderschulklassen abgeschoben. Diese Praxis wurde bereits 1962 international angeprangert, als die italienische Pädagogin und Linguistin Mirella Karpati im Auftrag der vatikanischen Arbeitsstelle für die „Zigeunermission“ das Burgenland bereiste, um die Situation der Roma-Kinder zu begutachten.<sup>98</sup> Aus den Jahren 1983 und 1986 liegen dann zwei Detailstudien über die schulische Integration von burgenländischen Romakindern. Andrea Kassanits untersuchte deren Schulerfolge in der Gemeinde Oberwart,<sup>99</sup> Peter Meusburger tat dies in den Orten Spitzzicken, Kleinbachselten, Unterwart und Oberwart.<sup>100</sup> Meusburgers Zahlen über den Anteil der Sonderschüler unter den Roma-Kindern wiesen einen Anteil auf, der weit über dem burgenländischen Durchschnitt von rund 2,5 Prozent lag. In der Gemeinde Kleinbachselten belief sich dieser Prozentsatz von der Mitte der 1950er bis zur Mitte der 1970er Jahre auf 17,5, in Unterwart auf 6,9, in Oberwart auf 38 Prozent. Für den Untersuchungszeitraum war kein einziger Aufstieg eines Schülers aus einer burgenländischen Roma-Familie in eine höhere Schule feststellbar.

## ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Ein besonderes Problem für die Roma-Minderheit war der Entzug von alten Gewerbeberechtigungen nach 1945. Dadurch waren viele traditionelle Erwerbszweige für sie nicht mehr zugänglich. Die Mehrzahl der burgenländischen Roma war fortan gezwungen, sich durch unselbständige Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen.

In den Opferfürsorgeakten ist nur für 3,5 Prozent der Antragsteller ein erlernter Beruf vermerkt. Die statistische Auswertung der Berufsangaben zum Zeitpunkt der Antragstellung zeigt außerdem, dass in der Periode von 1945 bis 1955 83,4 Prozent der

---

<sup>98</sup> Karpati, Romano, S. 168 - 171.

<sup>99</sup> Kassanits, Zigeuner.

<sup>100</sup> Meusburger, Beiträge, S. 149-155.

Antragsteller entweder als Hilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (38,8 Prozent) oder als ungelernete Hilfskräfte (44,6 Prozent) tätig waren. Diese Beschränkung auf schlecht bezahlte und unqualifizierte Tätigkeiten blieb bis Mitte der siebziger Jahre stabil. Zur weiteren Verschlechterung der beruflichen Situation trug die meist nur kurze Dauer der Beschäftigung bei: 69,6 Prozent der Arbeitsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft und 64,2 Prozent im Bereich der Hilfstätigkeiten erstreckten sich nicht auf alle Monate des Jahres. Nur bei 5,7 Prozent der Antragsteller konnten Berufstätigkeiten von sechs oder mehr Jahren in Folge festgestellt werden. 82,1 Prozent der Arbeitsverhältnisse lag unter 36 Monaten, 60,9 Prozent unter zwölf Monaten.

Dieser sektoral und temporal beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der wirtschaftlich Randlage des Burgenlandes und den Arbeitsmarktbedingungen in den strukturschwachen Bezirken des Südburgenlandes. Der Zugang der burgenländischen Roma zum Arbeitsmarkt konnte nämlich auch durch die Arbeitsmigration nicht wesentlich verbessert werden. Obwohl 60,5 Prozent der eruierten Arbeitsverhältnisse außerhalb der Region - in Wien oder in anderen Bundesländern - angesiedelt waren, dominierte auch hier eine Vertragsdauer unter als zwölf Monaten. In Wien lag ihr Anteil bei 48,3 Prozent, in den übrigen Bundesländern bei 75,5 Prozent. Das Problem des Zuganges zu sektoral und temporal beschränkten Tätigkeiten war nicht auf lediglich Generation beschränkt.

Die katastrophale wirtschaftliche und soziale Lage der österreichischen Roma und Sinti verbesserte sich erst nach ihrer offiziellen Anerkennung als österreichische Volksgruppe<sup>101</sup> im Jahre 1993 sowie infolge der Fördermaßnahmen, die nach dem 1995 verübten Bombenattentat von Oberwart einsetzten, bei dem vier junge Roma ums Leben kamen.

### Literatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hg.), Burgenländische Statistiken, Eisenstadt 1959.

Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hg.), Statistisches Jahrbuch Burgenland, Eisenstadt 1972.

Brigitte Bailer-Galanda, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

---

<sup>101</sup> Baumgartner/Perchinig, Minderheitenpolitik.

Baumgartner, Gerhard u. Bernhard Perchinig: Minderheitenpolitik, in: Herbert Dachs u.a. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik, Wien 1997, S. 628-640.

Baumgartner, Gerhard u. Florian Freund: Ein Jahrzehnt Romapolitik in Österreich / A Decade of Roma Politics in Austria, Wien 2001.

Baumgartner, Gerhard u. Florian Freund: Die Burgenland Roma 1945 -2000. Eine Darstellung der Volksgruppe auf der Basis archivalischer und statistischer Quellen. In Zusammenarbeit mit Harald Greifeneder, Georg Gombosch, Dieter W. Halwachs, Alexander Hanika, Ursula Hemetek, Peter Oberdammer, Helmut Samer und Josef Kytir (Burgenländische Forschungen XXX), Eisenstadt 2004.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation, 2 Bde., Wien 1979.

Döring, Hans-Joachim: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat (Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 12), Hamburg 1964.

Dostal, Walter: Die Zigeuner in Österreich, in: Archiv für Völkerkunde 10, 1955, S. 1-15.

Ernst Hayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, 3. Bde., Wien 1897.

Freund, Florian: Zigeunerpolitik in Österreich, Habilitationsschrift, Universität Wien 2003.

Freund, Florian, Gerhard Baumgartner u. Harald Greifeneder: Vermögenszug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, Wien u. München 2004.

Gesellmann, Georg: Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit, Diss. phil., Wien 1989.

Haslinger, Michaela: „Rom“ heißt Mensch. Zur Geschichte des geschichtslosen Zigeunervolkes in der Steiermark. (1850 - 1938), Diss. phil., Graz 1985.

Höhne, Werner K.: Die Vereinbarkeit der deutschen Zigeunergesetze und Verordnungen mit dem reichsrecht, insbesondere der Reichsverfassung, Heidelberg 1929.

Hund, Wulf D. (Hg.): Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996.

Hermann Kaienburg, Die Wirtschaft der SS, Berlin, 2003

Kállai, Erno (Hg.), The Gypsies / The Roma in Hungarian Society, Budapest 2002.

Karpati, Mirella: Romano Them, Trient 1962.

Kassanits, Andrea: Die Zigeuner als Minoritätenproblem in unserer Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des burgenländischen Raumes, Hausarbeit an der Pädagogischen Akademie Burgenland, Eisenstadt 1986.

Königliches ungarisches statistisches Bureau: Ergebnisse der in Ungarn am 31.1.1893 durchgeführten Zigeuner-Conscription mit fünf graphischen Beilagen, Budapest 1895.

Lucassen, Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700 - 1945, Köln, Wien u. Weimar 1996.

Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000.

Martischnig, Michael: Unbekannte statistische Angaben zur Kontinuität der Ansiedlungen von Zigeunern im Gebiet des ehemaligen Komitates Ödenburg. In: Beiträge zur Volkskunde Österreichs und des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Festschrift zum 75. Geburtstag von Helmut Prasch, Spittal/Drau 1985.

Mayerhofer, Claudia: Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart, Wien 1987.

Meusburger, Peter: Beiträge zur Geographie des Bildungs- und Qualifikationswesens. Regionale und soziale Unterschiede des Ausbildungsniveaus der österreichischen Bevölkerung, Innsbruck 1980.

Mommsen, Hans: Stellungnahme, in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.): Totalitarismus und Faschismus. Eine wissenschaftliche und politische Begriffskontroverse, München 1980, S. 24.

Pauser, Wolfgang: Was heißt „artfremdes Blut“? Identitätsbegriffe in der Geschichte der rechtlichen Verfahren zur „Feststellung von Volkszugehörigkeit“, in: Ulrike Davy (Hg.): Nationalsozialismus und Recht: Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990.

Portschy, Tobias: Die Zigeunerfrage. Denkschrift, Eisenstadt 1938.

Rieger, Barbara: Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozess, Frankfurt am Main 2003.

Schwarzmayr, Eva-Maria: Die Geschichte der Burgenland-Roma seit 1945, Diplomarbeit, Wien 1992.

Steinmetz, Selma: Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien, Frankfurt am Main u. Zürich 1966.

Steinmetz, Selma: Zigeuner, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945, Wien 1984, S. 352–360.

Stourzh, Gerald: Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intentions, Evil Consequences, in: Robertson, Richtie u. Edward Timms, *The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective*, Edinburgh 1994, S. 67–83.

Szabó, György: *Die Roma in Ungarn, Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa*, Frankfurt am Main 1991.

Thurner, Erika: „Ein Kind in Birkenau“, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (Hg.): *Jahrbuch 1991*, Wien 1991, S. 88–93.

Thurner, Erika: „Ortsfremde, asoziale Gemeinschaftsschädlinge“ - die Konsequenzen des „Anschlusses“ für Sinti und Roma (Zigeuner), in: Ardel, Rudolf u. Hans Hautmann (Hg.): *Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich*, Wien u. Zürich 1990, S. 531-552.

Thurner, Erika: *Die Verfolgung der Zigeuner*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (Hg.): *Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentation*, Bd. 2, Wien 1991, S. 474–521.

Thurner, Erika: *Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich*, Wien u. Salzburg 1983.

Thurner, Erika: *Zigeuner im Burgenland - Das Lager Lackenbach*, in: *Bericht über den 17. österreichischen Historikertag in Eisenstadt veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 31. August bis 5. September 1987*, S. 112-116.

Zimmermann, Michael: *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*, Hamburg 1996.

### **Abkürzungen**

AdR	Archiv der Republik
BA	Bundesarchi
BH	Bezirkshauptmann
BKA	Bundeskanzleramt
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
BMI	Bundesministerium des Inneren
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes

KPLSt	Kriminalpolizeileitstelle
KPSt	Kriminalpolizeistelle
KZ	Konzentrationslager
lfd.	laufend
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
ÖSTA	Österreichisches Staatsarchiv
RdErl.	Runderlass
RFSSuChdDtPol	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RMdI	Reichsministerium des Inneren
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RSTH	Reichsstatthalter
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
VV	Erlasssammlung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“

### **Namensregister**

Himmler, Heinrich

Hund, Wulf D.

Joseph II.

Karpati, Mirella

Kassanits, Andrea

Lucassen, Leo

Maria Theresia

Meusburger, Peter

Neureiter, Bernhard Wilhelm

Portschy, Tobias

Ritter, Robert

Uiberreiter, Siegfried

Zimmermann, Michael